

Die Stärkung eigener Rechte im Kinder- und Jugendhilferecht

Stärkung eigenständiger Rechtsansprüche von jungen Menschen – zur reflexiven Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts

Wolfgang Schröer

Die Diskussion um die Stärkung eigenständiger Rechtsansprüche junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich einerseits grundlegend auf die UN-Kinderrechtskonvention und die damit verbundenen kindheits- und jugendpolitischen Positionen.¹ Andererseits steht sie in Deutschland aber auch im Kontext einer kindheits- und jugendpolitischen Entwicklung, die als Prozess reflexiver Modernisierung der Verrechtlichung von Erziehung in der Kindheits- und Jugendpolitik angesehen werden kann. Diese geht mit einer Institutionalisierung von Kindheit und Jugend im sog. investiven Sozialstaat einher, die ebenfalls eine Individualisierung der sozialen Anspruchsrechte herausfordert. Entscheidend für den weiteren Prozess wird es sein, wie die rechtliche Stellung des jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und verwirklicht wird und wie diese mit sozialpolitischer und sozialpädagogischer Durchsetzungsmacht verknüpft werden kann. Hier sind neue organisationale Elemente – wie z.B. eigene Antrags- und Teilhaberechte von jungen Menschen, Formen kollektiver Partizipation, Ombudsverfahren und Schutzkonzepte etc. – in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, die mit sozialpolitischen Strategien zur Bekämpfung der sozialen Ungleichheit im Kindes- und Jugendalter zu verbinden sind.

1. Allgemeines Jugendrecht vs. „Recht auf Erziehung“ im RJWG

In seinen historischen Untersuchungen zur Kinder- und Jugendpolitik in Deutschland hat Walter Hornstein (2004) darauf hingewiesen, dass in der Geschichte nicht ein allgemeines Kindheits- und Jugendrecht durchgesetzt wurde. Es wurde in der Weimarer Republik kein „Rechtssystem für den

1 Himmelbach/Schröer, Die transnationale Kindheit, in: Baader/Eßer/Schröer (Hrsg.), Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge, 2014, S. 492.

gesellschaftlichen Teilbereich Jugend“ verabschiedet, das „durchaus vergleichbar mit der Entwicklung des Arbeitsrechts zur Regelung der Rechtsposition des Arbeitnehmers gegenüber Betrieb und Staat“ gewesen wäre. Wirklichkeit wurde ein „Jugendhilferecht, das den Maßnahmen von Erziehungsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage geben sollte“². Mit dem Reichs-Jugend-Wohlfahrts-Gesetz (RJWG) von 1922 galt in Deutschland zwar Kindheit und Jugend als ein per Gesetz der öffentlichen Förderung anvertrautes, nationales Gut. Zudem wurde in § 1 RJWG eine „Orientierung an Erziehung und Erwerbsfähigkeit“ festgeschrieben, „die jede sorgepflichtige Person oder Behörde dem Kind schuldig ist“, und in ihrem „bildungsemanzipatorischen Anspruch“ für die pädagogischen Institutionen der Zeit durchaus „einigen Sprengstoff in sich barg“³.

Dennoch: Es wurde mit dieser Entwicklung in den 1920er Jahren der Pfad für eine protektionistische Kindheits- und Jugendpolitik in Deutschland gelegt, der bis heute prägend ist. So resümierte 2004 Hornstein:

„Entstanden ist es in der Weimarer Republik in der Diskussion um das damalige Reichsjugend-Wohlfahrtsgesetz, wo es zwei [...] Positionen gab; eine Position, die gesagt hat, wir müssen jetzt eine Regelung für Jugend finden [...], die die Idee eines umfassenden Jugendgesetzes [...] vor Augen hatte und anstrebte. Gesiegt hat die Fraktion, die Jugendpolitik als Hilfefpolitik für die Jugend verstanden hat, die andere hat auch nachgegeben, weil man sich gesagt hat, es ist immer noch besser, wir kriegen wenigstens ein Jugendhilfegesetz als gar nichts, und ein umfassendes Jugendgesetz war politisch nicht durchsetzbar. Und seit der Zeit – das ist also wirklich ganz erstaunlich sich das klar zu machen – ist Jugendpolitik konzentriert auf diesen Aspekt der Hilfe, des Schutzes, und wenn man mal sieht, was in diesen 100 Jahren in Bezug auf Jugend in Deutschland gemacht worden ist, da wird man sehen, welch große Bedeutung der Schutzgedanke hat. Deutschland hat im Grunde eine protektionistische Jugendpolitik, andere Dinge haben in dieser Politik keinen Platz, sind da nicht gegenwärtig. [...] Im Reichsjugend-Wohlfahrtsgesetz hat Jugend keine Rolle gespielt, nicht als Jugendbewegung, höchstens ein bisschen Pädagogisierung.“⁴

2 Hering/Münchmeier, Geschichte der sozialen Arbeit, 2000, S. 132 f.

3 Niemeyer, Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – eine Bilanz aus historischer Perspektive, neue praxis 2000, S. 437, 442.

4 Hornstein, Jugendpolitik – wider ihren Ruf verteidigt. Walter Hornstein im Gespräch mit Werner Schefold und Wolfgang Schröer, DISKURS 2004, S. 45, 47.

Christoph Sachße (2018) arbeitet in seiner Studie Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland zwischen 1870 und 1990 ebenfalls heraus, dass im Mittelpunkt nicht eigenständige Rechte von Kindern und Jugendlichen standen, sondern die Vergesellschaftung von Erziehung im Kontext der Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der wohlfahrtsstaatlichen Regulation des industriellen Kapitalismus. Entsprechend resümierte er bspw. die ‚Erfolge‘ der Sozialdemokratin Marie Juchacz in den Auseinandersetzungen z.B. mit den katholischen Positionen in der Zentrum-Partei um das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz folgendermaßen:

„Immerhin: Das Recht des Kindes auf Erziehung war im Gesetz verankert, die Amtsvormundschaft eingeführt, der Schutz der Pflegekinder rechtseinheitlich geregelt, die Jugendpflege als Aufgabe des JA (Jugendamt d. Verf.) anerkannt: allesamt Errungenschaften, die von katholischer Seite als ‚sozialistische Tendenz‘ gebrandmarkt wurden“⁵.

Zudem stand im politisch einflussreichen Kultur- und Sozialprotestantismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts – Johannes Trüper, Wilhelm Rein, Christian Jasper Klumker, Gertrud Bäumer, Marie Baum, Günther Heitmann, Walter Classen, Günther Dehn, Siegmund Friedrich-Schultze, um nur einige Namen zu nennen – ebenfalls weniger ein allgemeines Kinder- und Jugendrecht, wie es in Anlehnung an die ‚fabian socialists‘ in England durchaus auch in Deutschland diskutiert wurde, als vielmehr die ‚Verrechtlichung von Erziehung‘ im Fokus der Diskussionen. Gerade die Veränderungen der familialen Erziehungsformen in der industriellen Gesellschaft wurden zum zentralen Gegenstand der hier geführten sozialpädagogischen Auseinandersetzungen. Es fanden sich nur wenige Positionen, die letztlich von einem eigenständigen Recht der jungen Menschen z.B. auf soziale Teilhabe ausgingen.

So schreibt die an der Entwicklung des RJWG maßgeblich beteiligte Gertrud Bäumer 1929 zusammenfassend für die Diskussionen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dass sich „die Grundlage des öffentlichen Erziehungssystems“ gewandelt habe und die tradierten Orte der Erziehung und Bildung nur durch eine „gesellschaftliche Mehrleistung“ bewahrt werden könnten.⁶ Sie stellt heraus, dass die Sozialpädagogik und ihre Theorie nur zu begreifen seien, soweit man die „Veränderungen der gesellschaftlichen

5 Sachße, Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990, 2018, S. 52.

6 Bäumer, Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und ihre Theorie, in: Nohl/Pallat (Hrsg.), Handbuch der Pädagogik. Fünfter Band, 1929.

Struktur soziale(r) Probleme“ betrachte, die „Grundlagen und Wesen der Hilfsbedürftigkeit durchaus verändert hätten“⁷.

In Bäumers Sicht fällt die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in eine Entwicklungsperiode, die man auf die Formel ‚Von der Caritas zur Sozialpolitik‘ bringen könne.⁸ In ihrem Buch ‚Grundlagen demokratischer Politik‘ macht Bäumer zudem deutlich, dass auch in demokratischen Gesellschaften der „Wesenszusammenhang“ im „Volkstum“ konstitutiv für die soziale Entwicklung seien, der Ring als Symbol „des Kreislaufes der Kräfte“⁹, in dem die sich selbst verwaltenden Organe gebunden und in ihrer sozialen Wirkung aufeinander bezogen werden. Letztlich begriff Bäumer das „Recht auf Erziehung“ als eine soziale „Mehrleistung“ für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die ihre Persönlichkeitsbildung angesichts des gesellschaftlichen Strukturwandels nicht in der „Mitte“ und damit im ‚Wesenszusammenhang‘ der sozialen Kräfte, der Ordnungen von Familie, Schule und man muss für Bäumer hinzufügen, der Kirchengemeinde, finden.

Bäumers Position verdeutlicht, dass das RJWG nicht nur als Jugendamts-gesetz bezeichnet werden kann,¹⁰ sondern in ein korporatistisches Wohlfahrtsstaatsverständnis eingebettet ist, mit dem davon ausgegangen wird, dass die sozialen Lebens- und Organisationsformen – sowie die subsidiär eingebundenen sozialen Verbände – die entscheidenden Gestaltungsorgane auf den unterschiedlichen Ebenen der Kinder- und Jugendwohlfahrt sind. Deutlich wird auch hier, dass in der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts der Fokus nicht in der Formulierung eines Katalogs eigenständiger Kinder- und Jugendrechte lag, sondern in der Herausforderung, wie Erziehung aus einem „rechtsfreien, von Ungleichheit und Abhängigkeit geprägten Raum“¹¹ in einen wohlfahrtsstaatlichen sowie -verbandlichen Organisations- und Regulationskontext überführt werden kann. Nur langsam, so Sachße, sei die Geschichte der Verrechtlichung

7 Bäumers, Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und ihre Theorie, in: Nohl/Pallat (Hrsg.), Handbuch der Pädagogik. Fünfter Band, 1929, S. 25.

8 Maurer/Schröer, „Ich kreise um ...“ – Die Bildungstheorie der Mitte am Beispiel Gertrud Bäumer, in: Liegle/Treptow (Hrsg.), Welten der Bildung in der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik. Freiburg im Breisgau, 2002, S. 288.

9 Bäumer, Grundlagen demokratischer Politik, 1928, S. 6.

10 Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der Jugendfürsorge, 1986.

11 Sachße, Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990, 2018, S. 313.

von Erziehung – wie insgesamt das Fürsorgerecht – im 20. Jahrhundert bestimmt von einer „sukzessiven Ankoppelung an die herrschenden gesellschaftlichen Prinzipien von individueller Rechtssubjektivität, Freiheit und Gleichheit“¹².

2. Reflexive Modernisierung des „Rechts auf Erziehung“ im Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Ergebnis, darauf hat Christian Niemeyer (2003) nach 10 Jahren Kinder- und Jugendhilfegesetz im Jahr 2000 hingewiesen, konnte z.B. Reinhard „Wiesner einräumen, dass die Formulierungen von § 1 RJWG und § 1 KJHG die Frage offen ließen, inwieweit das Kind oder der Jugendliche (nur) Objekt einer von Erwachsenen bestimmten zielgerichteten Handlung oder (auch) Subjekt einer von ihm selbst (mit)bestimmten Sozialisation ist“. Wiesners „in diesem Zusammenhang gegebener Hinweis auf die im Grundgesetz abgesicherte Elternverantwortung und das hierauf bezogene Wächteramt der ‚staatlichen Gemeinschaft‘ (Art 6, 2 GG) macht schon deutlich, dass in Sachen KJHG die Antwort eher in Richtung des Objektbegriffs zu suchen ist“¹³.

Gleichzeitig bricht sich diese Konstellation an dem sozialisationstheoretischen Mainstream in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in dem der junge Mensch als „produktiv realitätsverarbeitendes Subjekt“¹⁴ gefasst wird. Insgesamt zeichnet sich die Sozialisationstheorie auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch eine Fokussierung auf das Subjekt aus.¹⁵ Zudem seien „die Sozialisationsfelder Familie, Schule, Peers und Beruf“ spätestens seit den 1980er Jahren

„durch Pluralisierungen und Entstrukturierungen gekennzeichnet [...]. Damit verliert die Idee eines verbindlichen einheitlichen Sozialisationsmusters an Plausibilität, während unterschiedliche Pfade der Subjektentwicklung wahrscheinlicher werden.“¹⁶

12 *Sachße*, Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990, 2018, S. 313.

13 *Niemeyer*, Sozialpädagogik als Wissenschaft und Profession, 2003, S. 95.

14 *Hurrelmann/Ulich*, Neues Handbuch der Sozialisationsforschung, 1991.

15 *Geulen*, Subjektorientierte Sozialisationstheorie, 2005.

16 *Junge*, Sozialisationstheorien vor dem Hintergrund von Modernisierung, Individualisierung und Postmodernisierung, in: Hoffmann/Merkens (Hrsg.), Jugendsoziologische Sozialisationstheorie, 2004, S. 39 f.

In diesem Kontext versucht das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Pluralisierung in den Sozialisationsmustern und die Nebenfolgen der Unbestimmtheit in der Subjektposition von jungen Menschen im § 1 SGB VIII u.a. durch eine Reihe von Beteiligungsrechten der jungen Menschen auszugleichen¹⁷ und dadurch einen stärkeren Subjektstatus der jungen Menschen einzuholen. Mit anderen Worten: In der Grundfigur steht die grundgesetzlich vorgegebene Familien- und Verbandsorientierung in der Erziehungsverantwortung im Mittelpunkt der rechtlichen Kodifizierung der Kinder- und Jugendhilfe. Damit diese aber nicht in ein Erziehungsverständnis ‚kippen‘ kann, durch das junge Menschen als Objekte im Erziehungsverhältnis gesehen werden, werden Beteiligungsrechte eingeführt, die ihnen einen Subjektstatus verleihen und pluralisierte „Pfade der Subjektentwicklung“ in Kindheit und Jugend ermöglichen sollen.

In gewisser Hinsicht sind diese Beteiligungsrechte als reflexive „Gegengifte“¹⁸ im Modernisierungsprozess der Verrechtlichung von Erziehung zu verstehen. Sie sollen die Kinder- und Jugendhilfe davor bewahren, nicht einem Erwachsenen-zentrierten und paternalistischen Erziehungs- und Sozialisationsverständnis zu folgen und anerkennen, dass der Subjektstatus des jungen Menschen soweit möglich Ausgangspunkt und emanzipatorische Zielperspektive der pädagogischen Interdependenzen in Kindheit und Jugend ist.

So sind die eigenständigen Beteiligungsrechte der jungen Menschen letztlich ein Versuch, die kindheits- und jugendpolitischen Folgen abzuferdern, die der Fokus auf die Verrechtlichung von Erziehung und den sozialen Wandel im Verhältnis von privater und öffentlicher Erziehung haben. Sie bewahren die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe davor, nicht in ein Erziehungsverständnis zu verfallen, in dem die jungen Menschen auf einen Objektstatus degradiert werden, sie verleihen den jungen Menschen aber rechtlich nicht umfänglich einen eigenständigen Subjektstatus im Erziehungsverhältnis.

Letztlich ist die Formulierung unterschiedlicher Beteiligungsrechte im SGB VIII ein erneuter Versuch gewesen, zwischen den unterschiedlichen politischen Positionen zu vermitteln und einen weiteren Schritt zu gehen, auch die Kindheit und Jugend ‚an die herrschenden gesellschaftlichen Prinzipien von individueller Rechtssubjektivität, Freiheit und Gleichheit‘ (Sachße) anzukoppeln. Dennoch ergeben sich daraus auch Ambivalenzen,

17 *Scheiwe*, Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisierbarkeit, Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht 1/2009, S. 7.

18 *Beck*, Gegengifte – Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1988.

die der Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu Grunde liegen.¹⁹

Zudem wird in unterschiedlichen Kontexten darauf hingewiesen, dass das „Recht [...] ein Potenzial“ habe, die sozialen und kommunikativen Voraussetzungen von Erziehung und Bildung zu destruieren, in denen „Kinder einen Eigenwillen entwickeln können, der dafür notwendig ist, um überhaupt als rechtlich relevanter Akteur mit einer bestimmten Position auftreten zu können. Wenn Kinder und ihre familialen Bezugspersonen vor dem Recht nur noch als Träger individueller Rechte gesehen werden, wird dies [...] gerade Kindern nicht gerecht. Das Recht hat demnach dann paradoxe Folgen, wenn es dazu animiert, die kindliche Abhängigkeit von anderen, zu denen starke affektive Bindungen bestehen, und die kommunikative Herausbildung ihres Eigenwillens nicht als konstitutive Merkmale ihrer Entwicklung zu autonomen Subjekten zu begreifen“²⁰.

Diese Hinweise könnten nun wieder vorschnell argumentativ genutzt werden, eigenständige Rechtspositionen junger Menschen zu begrenzen. Doch die Zusammenhänge sind vielschichtiger und die Spannungsfelder nicht auflösbar. Sie erscheinen für pädagogisches und soziales Handeln mit jungen Menschen in unserem Rechtsstaat konstitutiv. So sind pädagogische Prozesse grundsätzlich zur Ermöglichung autonomer subjektiver Lebensführung in unserer Gesellschaft darauf angewiesen, dass sich junge Menschen in der Kindheit und Jugend eben auch als eigenständige rechtliche Akteure erfahren können. Zudem ist die Formulierung eines eigenständigen Rechtsstatus zentral, um einen Machtausgleich rechtlich zu ermöglichen, Machtmissbrauch entgegenzuwirken sowie einer umfänglichen Pädagogisierung von jungen Menschen in unserer Gesellschaft vorzubeugen, die z.B. wiederum Beteiligungs- oder soziale Teilhaberechte verdecken können.

3. Investive Sozialpolitik, Rechtsansprüche in der Bildungspolitik

Gleichzeitig wirken in das Kinder- und Jugendhilfegesetz auch bildungspolitische Entwicklungen hinein, die nicht mehr nur im Rahmen der ‚Verrechtlichung von Erziehung‘ reflektiert werden können. Nicht nur

19 Bspw. Peters, Der ambivalente Ruf nach Beteiligung, in: v. Wölfel/Redmann (Hrsg.), *Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können*, 2020, S. 73.

20 Sutterlüty, Normative Paradoxien der rechtsstaatlichen Sorge um das Kindeswohl, in: Sutterlüty/Flick (Hrsg.), *Der Streit um Kindeswohl*, 2017, S. 78 f.

das Verhältnis von öffentlicher und privater Erziehung wird gegenwärtig neu reguliert, und damit die Frage, wie eine das Kindeswohl förderliche Erziehung im Einklang mit den Grundrechten der jungen Menschen abgesichert werden kann, sondern auch, welche sozialen Rechte junge Menschen in der Bildungsinfrastruktur haben.

So ist gegenwärtig ein Institutionalisierungsschub in der Bildungsinfrastruktur auszumachen, in dem es zu einer verstärkten Betonung der sozialen Anspruchsrechte von Kindern und Jugendlichen kommt. Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wird die Bildungsungleichheit in Deutschland als eine Kernherausforderung der sozialen Frage und damit der sozialpolitischen Regulation in Deutschland angesehen. Während in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung im Zentrum der politischen Auseinandersetzungen stand, sind es hier die bildungspolitischen Konflikte um die „Sozialisierung von Bildung“²¹. Diese wurden und werden einerseits als soziale Zugangsfrage sowie andererseits über den Grad und die Form der Vergesellschaftung der Bildungsinfrastruktur ausgetragen.

Im Kern hat es dazu geführt, dass Kindheit und Jugend im 20. Jahrhundert institutionalisiert und weitgehend ‚scholarisiert‘ wurde.²² Karin Bock spricht in diesem Zusammenhang gar von einer ‚Verinstitutionalisierung‘²³ von Kindheit und Jugend.

„Schüler*innen‘ bzw. Auszubildende, ‚Inklusionskinder‘ oder ‚Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe‘ werden thematisiert, als ob sie tatsächlich ausschließlich über die organisationale Einbindung identifizierbar seien.“²⁴

Im Mittelpunkt steht die sozialpolitische Position, dass die Herstellung von Bildungsgerechtigkeit über eine Institutionalisierung von Kindheit und Jugend in Bildungsinfrastrukturen verläuft. Im Ergebnis treten jun-

21 *Schröer*, Sozialpädagogik und die soziale Frage, 1999.

22 *Bock/Schröer*, Schwelende Themen zwischen erziehungswissenschaftlicher Jugendforschung und „gesellschaftlicher“ Jugendpolitik – Generationalität, Institutionalisierung & Jugendrechte, in: Bock/Grunert/Pfaff/Schröer (Hrsg.), *Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung*, 2020, S. 245.

23 *Bock*, Biographisierung oder Institutionalisierung der Kindheit? Mögliche Forschungsperspektiven aus sozialpädagogischer Sicht, in: Wustmann/Karber/Giener (Hrsg.), *Kindheit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive*, 2013, S. 23.

24 *Bock/Schröer*, Schwelende Themen zwischen erziehungswissenschaftlicher Jugendforschung und „gesellschaftlicher“ Jugendpolitik – Generationalität, Institutionalisierung & Jugendrechte, in: Bock/Grunert/Pfaff/Schröer (Hrsg.), *Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung*, 2020, S. 245, 255.

ge Menschen im Jahr 2020 vielfach am Ende des ersten Lebensjahres in öffentliche Bildungs- und Erziehungsorganisationen ein und verbleiben in diesen nicht selten bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt. Zudem verstärkt die umfassende Bedeutung der Institutionalisierung von Bildung in Kindheit und Jugend die grundlegende Forderung nach einer inklusiven Ordnung der regulären Bildungsinfrastruktur, da jeder junge Mensch ein individuelles Recht auf Bildungsteilhabe habe.

In diesem Beitrag sollen die damit einhergehenden sozialen Versprechen nicht an sich aus sozial- und bildungspolitischer Perspektive reflektiert werden, sondern es soll darauf hingewiesen werden, wie die aktuell vorherrschende investive Sozialpolitik in diesem Kontext zu einer Individualisierung der sozialen Ansprüche und – als Folge – zu einer verstärkten Forderung nach individualisierten Anspruchsrechten von jungen Menschen geführt hat.

Insgesamt wird angemerkt, dass Bildung in der Logik investiver Sozialpolitik zu stark mit einer impliziten Qualifizierungsstrategie der Aufforderung zur „Selbstoptimierung“²⁵ junger Menschen verknüpft ist sowie im Interesse der Aktivierung von Arbeitskräfte-Potenzialen, z.B. im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, vereinnahmt werde. Das Bildungsregime werde dadurch in seinem emanzipatorischen Auftrag begrenzt, indem es vor allem durch die Chance und den Zwang zur Selbstoptimierung charakterisiert werde.²⁶ Junge Menschen würden zudem zu wenig in ihren sozialisatorischen Bedarfen und im ‚Kind-sein‘ oder ‚Jugend-sein‘²⁷ wahrgenommen, sondern Kindheit und Jugend über organisationsbezogene Kompetenz- und Leistungsvermessungen investiv geordnet.

Inwieweit diese Problematisierungen weiterführend sind, mag hinterfragt werden, zu beobachten ist allerdings, dass die damit verbundenen sozialen Versprechen in ihren Verwirklichungsdimensionen eine subjektbezogene Überprüfung herausfordern. Gerechtigkeits-theoretische Positionen – wie der capability approach – operieren darum mit subjektivierenden Zugängen, mit denen die individuelle Verwirklichung²⁸ sozialer Leistungen reflektiert wird. Es entsteht dadurch die Frage, inwieweit die sozialen

25 Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2017.

26 Böhnisch/Lenz/Schröer, Sozialisation und Bewältigung. Eine Einführung, 2007.

27 Böhnisch, Pädagogische Soziologie. Eine Einführung, 1996.

28 Otto/Ziegler, Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, 2008.

Versprechen durch individuelle Teilhabe- und Bildungsrechte von Kindern und Jugendlichen abgesichert werden können.

Diese Entwicklung intensiviert sich dadurch, dass die weitere Institutionalisierung nicht zu einem linearen Verlauf von Qualifizierungswegen führt, sondern eine größere individuelle Flexibilität zumindest rhetorisch eingefordert wird. Es kommt zu Entgrenzungsprozessen, die bereits seit den 1980er Jahren beschrieben werden: Die Status-Rollen-Konfiguration in der Bildungsinfrastruktur scheint

„intern immer unausgewogener zu werden, durch zunehmende Inkonsistenzen und Spannungen gekennzeichnet zu sein, sich zeitlich immer mehr in die Länge zu strecken, zum Ende zu zerfasern und an inhaltlicher Struktur und Gestalt zu verlieren“²⁹.

Insgesamt würden statusbezogene „Wenn-dann“-Konstellationen tendenziell von biographisierten „um zu“-Formen abgelöst.³⁰

Die investive Sozialpolitik bringe so eine Bildungspolitik hervor, die um Verlässlichkeit herzustellen, neben der Schulpflicht durch individuelle Teilhaberechte und -versprechen ergänzt wird. Dies lässt sich an der Kindertagesbetreuung und in der aktuellen Diskussion um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung³¹ oder auch in den Diskussionen um einen Rechtsanspruch auf berufliche Ausbildung beobachten. Grundlegend ist, dass anders als im Kontext der Verrechtlichung von Erziehung sich diese Ansprüche der jungen Menschen direkt an die öffentliche Bildungs- und Erziehungsinfrastruktur richten.

Wichtig für die Kinder- und Jugendhilfe ist nun, dass diese Entwicklungen um die Institutionalisierung von Kindheit und Jugend über die Seitentür der Kindertagesbetreuung und den Anspruch auf Ganztagsbetreuung in ihre Weiterentwicklung hinreichen. Was Sachße für die Kindertagesbetreuung herausstellt, kann als Entwicklungsperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe in Bildungskontexten angesehen werden: „Entgegen dem

29 Lenz, Zur Biografisierung der Jugend. Befunde und Konsequenzen, in: Böhnisch/Rudolph/Wolf (Hrsg.), *Jugendarbeit als Lebensort*, 1998, S. 51, 58 f.

30 Schefold, *Hilfeprozesse und Hilfefverfahren*, in: Schröer/Struck/Wolff (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*, 2002, S. 1085.

31 *Bundesjugendkuratorium (BJK)*, *Zwischenruf: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter*, 2019; *Wrase*, *Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganztag im Grundschulalter. Möglichkeiten der bundesrechtlichen Umsetzung*, 2019.

grundsätzlichen Trend des KJHG zur Familienorientierung wird hier also ein Element der Individualisierung eingeführt³².

Anknüpfend an diese Entwicklung hat das Bundesjugendkuratorium (2019) bereits darauf hingewiesen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung nicht nur aus der Perspektive der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bewerten und allein eine Betreuung sicherzustellen, sondern die Kinder von Beginn an der Ausgestaltung zu beteiligen und Konzepte mit ihnen zu entwickeln, die sie in ihren persönlichen und sozialen Rechten stärken, ihre sozialen Teilhabemöglichkeiten erweitern sowie den alltäglichen und pädagogischen Bedarfen der Kinder entsprechen. Es sei bedeutsam, hohe Qualität bereits heute zum Standard zu setzen und diese nicht als Zukunftsprojekt anzusehen. So heißt es in dem Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums:

„Ein rein quantitativer Ausbau ist nicht ausreichend; es müssen Standards verbindlich geregelt werden, damit eine gleichberechtigte Teilhabe, Entwicklung und Bildung von Kindern gewährleistet wird und nicht nur ‚Betreuung‘ stattfindet. Maßgeblich sind die Lebenslagen, Rechte, Interessen und pädagogischen Bedarfe der Kinder. Dies bedeutet aus Sicht des BJK eine kindgerechte Gestaltung des Ganztags.“³³

Dabei kann die Diskussion um die Beteiligung junger Menschen in der Gestaltung der Bildungsinfrastruktur wiederum in die Falle einer Überhöhung der jungen Subjekte ‚tappen‘.³⁴ Entsprechend sind die Beteiligungsrechte sozialisationstheoretisch zu reflektieren, damit sie die Qualifizierungsstrategie der Selbstoptimierung und die damit verbundenen Normierungspraktiken³⁵ in Kindheit und Jugend nicht mehr verstärken, als dass sie die Machtasymmetrien zwischen Erwachsenenwelt und jungen Menschen relativieren.

32 *Sachße*, Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990, 2018, S. 302.

33 BJK, Zwischenruf: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, 2019, S. 4.

34 *Bock/Schröer*, Schwelende Themen zwischen erziehungswissenschaftlicher Jugendforschung und „gesellschaftlicher“ Jugendpolitik – Generationalität, Institutionalisierung & Jugendrechte, in: Bock/Grunert/Pfaff/Schröer (Hrsg.), Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung, 2020, S. 245.

35 *Kelle*, Kinder unter Beobachtung. Kulturanalytische Studien zur pädiatrischen Entwicklungsdiagnostik, 2010.

4. *Rights-based-approach – eine Konsequenz unzureichender reflexiver Modernisierung*

Die Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen stellt sich in der Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig nicht nur als eine Umsetzungsherausforderung dar, sondern es sind ebenfalls grundsätzliche Fragen bei der Etablierung von weiteren eigenständigen Rechtsansprüchen zwischen rechtlichen, sozialpädagogischen und -politischen Zugängen zur rechtlichen Stellung der jungen Menschen zu klären. Vor allem die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Positionierung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger fordern diese Klärungen heraus. Die Infrastruktur und Grundorientierungen der Kinder- und Jugendhilfe und die sozialpädagogischen und sozialwissenschaftlichen Konstruktionen von Kindheit und Jugend³⁶ sind in diesem Kontext aus der Perspektive eines eigenständigen Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind dabei nicht mehr allein im Kontext der Verrechtlichung von Erziehung,³⁷ den sozialen und pädagogischen Konstruktionen von Kindheit und Jugend sowie der öffentlichen und sozialen Sicherung des Kindeswohls zu betrachten, sondern ihr eigener Geltungsanspruch ist in Verhältnis zu den entsprechenden Konstruktionen von Kindheit und Jugend etc. zu setzen. So halten zwar heute

„Gesetz und Rechtswissenschaft [...] am Kindeswohlbegriff fest, während sich parallel ein Diskurs über die Grund- und Menschenrechte des Kindes entwickelt hat, dessen Verhältnis zum Kindeswohlbegriff klärungsbedürftig ist. Mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde im Jahr 1989 ein eigener Menschenrechtskatalog speziell für Kinder geschaffen und auch für das deutsche Grundgesetz steht längst nicht mehr in Frage, dass Kinder von Geburt an Träger der in ihm gewährleisteten Grundrechte sind“³⁸.

36 Eßer et al. (Hrsg.), *Reconceptualising Agency and Childhood: New Perspectives in Childhood Studies*, 2016.

37 Sachße, *Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990*, 2018.

38 Wapler, *Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis*, in: Sutterlüty/Flick (Hrsg.), *Der Streit um Kindeswohl*, 2017, S. 14, 15; siehe auch den Beitrag von *Schuler-Harms* in diesem Band.

Entsprechend stellt sich insgesamt die Frage, wie die Erziehungs- und Bildungsorganisationen die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention und den damit einhergehenden Dreiklang von ‚Protection‘, ‚Provision‘ und ‚Participation‘ umsetzen. Nicht erst seit der Diskussion um Übergriffe in pädagogischen Organisationen, sondern spätestens mit der UN-Kinderrechtskonvention sind damit Politiken gefordert, durch die im institutionellen Gefüge des Aufwachsens die persönlichen Rechte der jungen Menschen nicht nur geschützt und gestärkt, sondern die jungen Menschen auch befähigt werden, diese wahrzunehmen und dadurch die Möglichkeiten zur Mitbestimmung eröffnet werden.

Gegenwärtig ist die Kinder- und Jugendhilfe aber noch nicht von einem solchen *rights-based approach* in Bezug auf die Kodifizierung eigenständiger Rechte von jungen Menschen geprägt. Dies würde bedeuten, dass eigenständige Rechte junger Menschen sich in einer systematisierenden Struktur im Kodifizierungsmodus des SGB VIII abbilden. Es wäre ein Zugang, in dem die sozialen und persönlichen Rechte der jungen Menschen herausgestellt und deren Verwirklichung auch durch die jungen Menschen selbst ermöglicht würde. Davon kann aktuell nicht gesprochen werden. Die eigenständigen Rechte der jungen Menschen sind letztlich – systematisch gesprochen – ergänzende Maßnahmen zur Konstitutionslogik der Familienorientierung und des Neo-Korporatismus, dessen Milieubindung aber seit Jahren brüchig wird³⁹ und in dem dienstleistungsökonomische Orientierungen gleichzeitig eine Sicherung der sozialen und persönlichen Rechte sowie Teilhaberechte der Adressat*innen einfordern.

Das Kinder- und Jugendhilferecht geht dabei weiterhin von der Idee einer dienstleistungsorientierten sozialen Verantwortungsgemeinschaft im institutionalisierten Gefüge des Aufwachsens aus, in der im Zusammenspiel von Familien, öffentlichen und freien Trägern der Pflege, Betreuung, Erziehung und Bildung sowohl soziale Benachteiligungen ausgeglichen, sozial gerechte Bedingungen geschaffen als auch das Kindeswohl geschützt wird. Letztlich stehen die Institutionen der Familie und der Erziehung und Bildung sowie die sozialen Organisationsformen der Wohlfahrt mit ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung weiter im Mittelpunkt als Garanten der Förderung und Konstitution eines guten Aufwachsens.

Nun wäre es ein Trugschluss, wenn angenommen würde, dass über einen *rights-based approach* mit der Perspektive eigenständiger Rechte von jungen Menschen diese Struktur aufgebrochen oder die Familien, freien

39 Bereits: *Rauschenbach/Olk*, Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen – Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch, 1995.

und öffentlichen Träger aus der Verantwortung entlassen würden. Die Stärkung der eigenständigen Rechte der jungen Menschen – z.B. durch ein eigenständiges Antragsrecht – kann als eine zwingende Konsequenz der reflexiven Modernisierung des Neokorporatismus der Kinder- und Jugendhilfe angesehen werden. Gerade im Kontext einer investiven Sozialpolitik – in den Worten Sachßes (2018) – gilt es die rechtlichen Kindheits- und Jugendkonstruktionen zu einer „weiteren Ankoppelung an die herrschenden gesellschaftlichen Prinzipien von individueller Rechtssubjektivität, Freiheit und Gleichheit“ zu führen.

Doch die Diskussion um die Anspruchsrechte der jungen Menschen wird so lange abstrakt bleiben, wie sie nicht fest in die kommunalen Sozialpolitiken verankert sowie strukturell mit Politiken zur Bekämpfung sozialer Ungleichheit im Kindes- und Jugendalter verknüpft werden. Die aktuellen Diskussionen um eine Kinder- und Jugendgrundsicherung sollten darum auch mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und den Herausforderungen der Inklusion verbunden werden.

Viele jungen Menschen sind heute kaum durch ihre sozialen Milieus in die Verantwortungsgemeinschaft der neokorporatistischen Kinder- und Jugendhilfe eingebunden. Zudem sind die Verfahren und Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer dienstleistungsökonomischen Eigenlogik so komplex, dass sie für die jungen Menschen kaum nachvollziehbar sind. Nicht zuletzt erfordert die weitreichende Institutionalisierung von Kindheit und Jugend in der Bildungs- und Erziehungsinfrastruktur eine differenzierte rechtliche Mitbestimmungsstruktur, um die jungen Menschen wiederum mit ihren Interessen und Anliegen und pluralisierten ‚Sozialisationspfaden‘ wahrnehmen und in den Organisationen zu stärken. Hinzu kommen Sozialisationsverläufe von jungen Menschen, die durch Migration und Flucht gekennzeichnet sind, deren persönlichen und sozialen Teilhaberechte in den Zugängen zum und im institutionellen Gefüge des Aufwachsens gesichert werden müssen.

Es geht darum, einen weiteren rechtlichen Konstitutionsmodus in die Kinder- und Jugendhilfe einzuführen und eigenständige Rechte von jungen Menschen klar herauszustellen. Zentrale aktuelle Diskussionen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass die bisherigen ‚Gegengifte‘ oder die reflexive Modernisierung zu schwach war und die Rechte von jungen Menschen durch die gegenwärtige Struktur nur unzureichend verwirklicht werden. Ombudschaften, Partizipation in der Hilfeplanung, Rechtsanspruch Leaving Care, Schutzkonzepte, Aufarbeitung und Betroffenenrechte, kollektive Beteiligungsrechte etc.: Im Kern drehen sich diese Diskussionen um die Frage, wie die sozialen und persönlichen Rechte der jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe besser verwirklicht werden

können. Zudem erfordert die Perspektive der Inklusion eine Erweiterung des Konstitutionsmodus, denn der bisherige Konstitutionsmodus über die Verrechtlichung von Erziehung reicht für die Ermöglichung sozialer Teilhabe aller jungen Menschen an dem regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens nicht aus. Hier haben die jungen Menschen selbst einen Anspruch, der auch nicht zuvörderst an die Familien gebunden ist.

5. Ausblick: Ein Plädoyer für eine intensive Auseinandersetzung mit dem rights-based-approach in der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist darum an der Zeit, eigenständige Rechtsansprüche von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und mit Verfahren und sozialen Infrastrukturen rechtlich zu verankern, durch die junge Menschen sie einfordern und sozial verwirklichen können. Dabei geht es nicht um ein „Entweder-oder“, sondern ein „und“.⁴⁰ Häufig wird in Bezug auf die Rechte der jungen Menschen der zweite ohne den ersten Schritt gemacht, wenn im Modus des Entweder-oder entschieden wird, ob und nicht wie junge Menschen an Verfahren und an Entscheidungsprozessen etc. beteiligt werden. Es wird von den bestehenden Verfahren und Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen und reflektiert, wie die jungen Menschen mit ihren Rechten in diese Verfahren eingeholt werden können. Automatisch entsteht dann die Frage, ob die jungen Menschen dieses können und wollen. Junge Menschen kommen so schnell in eine Beweispflicht, ob sie zur Beteiligung in der Lage und einer Entscheidung ‚gewachsen‘ sind. Die Frage nach der jeweils individuellen Angemessenheit der Beteiligungsverfahren ist ohne Zweifel wichtig, doch gerade diese fordert einen anderen Blickwinkel.

Grundlegend ist es in einem ersten Schritt zu fragen, welche sozialen, persönlichen und politischen Rechte junge Menschen – auch über die Beteiligungsrechte und Anspruchsrechte hinaus – haben. Hier rücken Rechte, wie die körperliche Integrität, die Informationsrechte in unterschiedlichen Sprachen und Kommunikationsformen, Rechte auf Gleichbehandlung, das Recht auf soziale Teilhabe und Förderung etc. in den Vordergrund. Man könnte hier eine ganze Reihe aufzählen, die sich auch nicht nur unmittelbar auf Partizipation beziehen. Diese Rechte sind in Bezug auf die unterschiedlichen Lebensalter durchzubuchstabieren und jeweils diversitätssensibel auszuformulieren. Auf dieser Grundlage sind

40 Beck, Die Erfindung des Politischen, 1993.

dann in Auseinandersetzung mit diesen Rechten die Organisationsformen, Verfahren etc. der Kinder- und Jugendhilfe – nach Möglichkeit partizipativ mit jungen Menschen – zu entwickeln. Notwendig ist also zunächst eine Vergewisserung über die Rechte der jungen Menschen vor jeder Beratung, Entscheidung, Pädagogik etc. Grundlegend ist, welche Rechte junge Menschen mit in das institutionelle Gefüge des Aufwachsens bringen und erst im zweiten Schritt, welche Rechte durch und für dieses entworfen werden.

Junge Menschen sind in unserem Rechtsstaat individuell Grundrechtsträger mit persönlichen, sozialen und politischen Rechten und mit eigenen Rechten z.B. der Förderung, der Partizipation und des Schutzes – wenn dies durch Kinderrechte im Grundgesetz gestärkt wird, wäre schon einiges erreicht. In der Pointe gilt es, die Beweispflicht umzukehren. Nicht die jungen Menschen müssen belegen, dass mit ihnen Partizipation und Erziehung sowie Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe möglich ist und sie auch darüber hinaus Rechte haben. Vielmehr muss die Kinder- und Jugendhilfe zeigen, wie sie die Rechte der jungen Menschen verwirklicht und wie sie Erziehung, Bildung, Pflege etc. mit diesen Rechten und in Auseinandersetzung mit diesen gestaltet. Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Begründungspflicht, wenn sie die Rechte der jungen Menschen aus rechtlichen, pädagogischen, psychologischen oder insgesamt sozialisationsbezogenen Gründen begrenzen – nicht die jungen Menschen. Sie müssen zeigen, wie sie deren Rechte anerkennen, stärken und die jungen Menschen geradezu auffordern, sie subjektiv einzufordern.

Literaturverzeichnis

- Bäumer, Gertrud (1928): Grundlagen demokratischer Politik. Karlsruhe: Braun
- Bäumer, Gertrud (1929): Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und ihre Theorie, in: Nohl, Hermann/Pallat, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Pädagogik. Fünfter Band. Langensalza: Julius Beltz
- Beck, Ulrich (1988): Gegengifte – Die organisierte Unverantwortlichkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Beck, Ulrich (1993): Die Erfindung des Politischen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Bock, Karin (2013): Biographisierung oder Institutionalisierung der Kindheit? Mögliche Forschungsperspektiven aus sozialpädagogischer Sicht, in: Wustmann, Cornelia/Karber, Anke/Giener, Anita (Hrsg.), Kindheit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Graz: Grazer Universitätsverlag, S. 23

- Bock, Karin/Schröer, Wolfgang (2020): Schwelende Themen zwischen erziehungswissenschaftlicher Jugendforschung und „gesellschaftlicher“ Jugendpolitik – Generationalität, Institutionalisierung & Jugendrechte, in: Bock, Karin/Grunert, Cathleen/Pfaff, Nicolle/Schröer, Wolfgang (Hrsg.), *Erziehungswissenschaftliche Jugendforschung. Ein Aufbruch*. Wiesbaden: Springer VS, S. 245
- Böhnisch, Lothar (1996): *Pädagogische Soziologie. Eine Einführung*. Weinheim, München: Juventa
- Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl/Schröer, Wolfgang (2007): *Sozialisation und Bewältigung. Eine Einführung*. Weinheim, München: Juventa
- Bundesjugendkuratorium (2019): *Zwischenruf: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter*. Berlin, München
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drs. 18/11050, Berlin
- Eßer, Florian/Baader, Meike S./Betz, Tanja/Hungerland, Beatrice (Hrsg.) (2016): *Reconceptualising Agency and Childhood: New Perspectives in Childhood Studies*. Oxfordshire: Routledge
- Geulen, Dieter (2005): *Subjektorientierte Sozialisationstheorie*. Weinheim, München: Juventa
- Hering, Sabine/Münchmeier, Richard (2000): *Geschichte der sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Weinheim, München: Juventa
- Himmelbach, Nicole/Schröer, Wolfgang (2014): Die transnationale Kindheit. In: Baader, Meike S./Eßer, Florian/Schröer, Wolfgang (Hrsg.), *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 492
- Hornstein, Walter (2004): Jugendpolitik – wider ihren Ruf verteidigt. Walter Hornstein im Gespräch mit Werner Schefold und Wolfgang Schröer. *DISKURS* (2), S. 45
- Hurrelmann, Klaus/Ulich, Dieter (1991): *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung*. Weinheim: Beltz
- Junge, Matthias (2004): Sozialisationstheorien vor dem Hintergrund von Modernisierung, Individualisierung und Postmodernisierung, in: Hoffmann, Dagmar/Merkens, Hans (Hrsg.), *Jugendsoziologische Sozialisationstheorie*. Weinheim, München: Juventa, S. 35
- Kelle, Helga (Hrsg.) (2010): *Kinder unter Beobachtung. Kulturanalytische Studien zur pädiatrischen Entwicklungsdiagnostik*. Opladen u.a.: Budrich
- Lenz, Karl (1998): Zur Biografisierung der Jugend. Befunde und Konsequenzen, in: Böhnisch, Lothar/Rudolph, Martin/Wolf, Barbara (Hrsg.), *Jugendarbeit als Lebensort*. Weinheim, München: Juventa, S. 51
- Maurer, Susanne/Schröer, Wolfgang (2002): “Ich kreise um ...” – Die Bildungstheorie der Mitte am Beispiel Gertrud Bäumer, in: Liegle, Ludwig/Treptow, Rainer (Hrsg.), *Welten der Bildung in der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik*. Freiburg i.Br.: Lambertus, S. 288

- Niemeyer, Christian (2000): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – eine Bilanz aus historischer Perspektive. *neue praxis* (30/5), S. 437
- Niemeyer, Christian (2003): Sozialpädagogik als Wissenschaft und Profession. Weinheim, München: Juventa
- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hrsg.) (2008): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag
- Peters, Friedhelm (2020): Der ambivalente Ruf nach Beteiligung, in: v. Wölfel, Ulrike/Redmann, Bernd (Hrsg.), *Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können.* Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 73
- Peukert, Detlev J. K. (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der Jugendfürsorge. Köln: Bund
- Rauschenbach, Thomas/Olk, Thomas/Sachße, Christoph (Hrsg.) (1995): Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen – Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Sachße, Christoph (2018): Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990. Weinheim, Basel: Beltz Juventa
- Schefold, Werner (2002): Hilfeprozesse und Hilfefverfahren, in: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe.* Weinheim, München: Juventa, S. 1085
- Scheiwe, Kirsten (2009): Vom Objekt zum Subjekt? Kinderrechte zwischen Rechtsrhetorik und Realisierbarkeit. *Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht (ZKJ)* (H. 1), S. 7
- Schröer, Wolfgang (1999): Sozialpädagogik und die soziale Frage. Weinheim, München: Juventa
- Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert (2020): Kinder- und Jugendpolitik, in: Bollweg, Petra/Buchna, Jennifer/Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.), *Handbuch Ganztagsbildung.* Wiesbaden: Springer VS, S. 1495
- Smart, Carol (2007): *Personal life.* Cambridge: Polity Press
- Sutterlüty, Ferdinand (2017): Normative Paradoxien der rechtsstaatlichen Sorge um das Kindeswohl, in: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.), *Der Streit um Kindeswohl.* Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 52
- Wapler, Friederike (2017): Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis, in: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.), *Der Streit um Kindeswohl.* Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 14
- Wrase, Michael (2019): Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganzttag im Grundschulalter. Möglichkeiten der bundesrechtlichen Umsetzung. Stiftung Mercator. www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/2019/2019_06/Gutachten_Ganzttag_CS6_V11_RZ_digital.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)